



*Dieser Text ist ein Vorabdruck.
Verbindlich ist die Version, welche im
Bundesblatt veröffentlicht wird*

Vorlage 2

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Härtefallmassnahmen nach dem Covid-19-Gesetz

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Februar 2021²,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Härtefallmassnahmen der Kantone für Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, wird ein Verpflichtungskredit von 8,2 Milliarden Franken bewilligt.

Art. 2

Der Verpflichtungskredit wird wie folgt aufgeteilt:

- a. Beitrag an Massnahmen nach Artikel 12 Absatz 1^{quater} Buch- 4 200 000 000
stabe a des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020³
- b. Beitrag an Massnahmen nach Artikel 12 Absatz 1^{quater} Buch- 3 000 000 000
stabe b des Covid-19-Gesetzes
- c. «Bundesratsreserve» nach Artikel 12 Absatz 2 des Covid-19- 1 000 000 000
Gesetzes

1 SR 101
2 BBl 2021 ...
3 SR 818.102

Art. 3

Der Bundesrat kann zwischen den Beträgen nach Artikel 2 Buchstaben a und b Verschiebungen im Umfang von höchstens 1 Milliarde Franken vornehmen.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

